

# Amtsgericht München

Az.: 172 C 28917/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Hohlstein am 07.08.2025 aufgrund des Sachstands vom 23.07.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 865,37 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche der Klageseite gegen die Beklagtenseite aus übergegangenem Recht wegen Rechtsanwaltsregresses für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten im Rahmen eines sog. Diesel-Abgasskandal-Falls.

Die Klägerin ist ein Schadenregulierungsunternehmen und macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend. [REDACTED]

Rechtsschutzversicherung mit der Leistungsbearbeitung als selbständiges Schadenregulierungsunternehmen beauftragt. Die Aktivlegitimation der Klägerin, [REDACTED], ergibt sich aus einer entsprechenden Rahmenvereinbarung, Abschnitt II, 1. f) (für die Einzelheiten wird Bezug genommen auf „Anlage Einzelvereinbarung“).

[REDACTED] für außergerichtlichen Tätigkeit der Beklagten an diese gezahlt hat. Die Zahlung resultiert aus einer Beauftragung der Beklagten mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche im Rahmen des Abgasskandals [REDACTED]. Der Versicherungsnehmer beanspruchte Leistungen aus einem [REDACTED]

Der Versicherungsnehmer hatte am **20. Januar 2016 einen Daimler C 220d** erworben. Auf die Deckungsanfrage der Beklagten für vorgerichtliches und gerichtliches Tätigwerden hin, erteilte die Klägerin am **9. Dezember 2020 Deckungsschutz** für die außergerichtliche Tätigkeit, wobei sie angab, dass dies unter „Zurückstellen unserer erheblichen Bedenken zu den Erfolgsaussichten“ geschehe. Ferner führte sie aus: „Eine gerichtliche Deckung kommt vor Abschluss und Vorlage der vorgerichtlichen Tätigkeit nicht in Betracht. Eine Deckungszusage ist nur in gestufter Folge geschuldet. In Bezug auf ein gerichtliches Verfahren fehlt es bereits an

einer Erforderlichkeit. Zudem ist die Prüfung der zunächst ohnehin allenfalls erstinstanzlich-  
[REDACTED] Deckung von den Umständen und von dem Ergebnis der vorgerichtlichen Tätigkeit  
und deren Vorlage abhängig. Zu prüfen ist hier daher allein eine vorgerichtliche Deckung“  
(für die weiteren Einzelheiten des Schreibens wird Bezug genommen auf Anlage KE3).

Die Beklagte machte die vermeintlichen Ansprüche des Versicherungsnehmers außergerichtlich geltend. Dabei wurde die Beklagte auftragsgemäß zunächst dergestalt tätig, dass **Daimler mit Schreiben vom 26. Februar 2020** angeschrieben und zur Zahlung von Schadensersatz Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs aufgefordert wurde. Hierauf reagierte **Daimler mit E-Mail vom 2. März 2020** und wies die Ansprüche zurück. Über den Ausgang des vorgerichtlichen Vorgehens wurde die **Klägerin mit Nachricht vom 13. Dezember 2020** auch in Kenntnis gesetzt. [REDACTED] dadurch entstandenen Kostentragungspflicht stellte die [REDACTED] den Versicherungsnehmer durch **Zahlung am 1. Juli 2021 an die Beklagte in Höhe von 865,37 €** frei.

Die Klägerin erteile am **30. Dezember 2020 den Deckungsschutz für das Klageverfahren in erster Instanz**, ebenfalls „unter Zurückstellen [ihrer] erheblichen Bedenken zu den Erfolgsaussichten“. Im Anschluss erstellte die Beklagte den **Klageentwurf** zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche, der dem ehemaligen Mandanten am **12. April 2021** zur Freigabe übermittelt und nach Freigabe entsprechend eingereicht wurde.

Der Versicherungsnehmer wurde über mögliche fehlende Erfolgsaussichten einer außergerichtlichen [REDACTED] Aufforderung der Gegenseite des Vorprozesses [REDACTED] Beklagten nicht beraten.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit außergerichtlichem Schreiben erfolglos auf, den Betrag in Höhe von **865,37 €** zu erstatten.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Klageseite behauptet, dass es objektiv aussichtslos gewesen sei, durch ein außergerichtliches Vorgehen den eigentlichen Zweck, eine gerichtliche Auseinandersetzung möglicherweise zu vermeiden, zu erreichen. Wenn eine Beratung über fehlende Erfolgsaussichten stattgefunden hätte, dann hätte der Versicherungsnehmer [REDACTED] Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Wäre der Versicherungsnehmer insbesondere darüber aufgeklärt worden, dass die Fahrzeugherstellerin bisher noch nie auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben mit einer Schadensersatzzahlung reagiert habe, hätte er ein solches kostenauslösendes Schreiben nicht in Auftrag gegeben. Wäre der Versicherungsnehmer ordnungsgemäß über die Prozessaussichten aufgeklärt worden, hätte er von einer Rechtsverfolgung abgesehen. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass die Anspruchsgegnerin auf kein außergerichtliches Schreiben jemals positiv reagiert hätte. Das hier streitgegenständliche außergerichtliche anwaltliche Tä-

tigwerden sei auch deswegen nicht erfolgsversprechend, weil das Anwaltsschreiben offenkundig ein Serienbrief sei, der die für ernsthafte Vergleichsverhandlungen erforderliche Konkretisierung und Individualisierung vermissen lasse.

Zum Zeitpunkt der Beantragung des vorgerichtlichen Deckungsschutzes sei bereits ein unbedingter Klageauftrag erteilt gewesen.

Die Klägerin habe gegenüber der Beklagten lediglich erklärt, dass die gerichtliche Deckungszusage erst nach Abschluss der außergerichtlichen Tätigkeit erfolgen könne. Sie habe im Deckungsverfahren zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt, dass es nur dann eine Deckungszusage für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens gegeben könne, wenn zuvor eine außergerichtliche Tätigkeit erfolgt sei. Es sei die Pflicht des Rechtsanwalts, seinen Mandanten allumfassend zu beraten und ihm mitzuteilen, dass eine Deckungszusage für eine außergerichtliche Tätigkeit nicht eingeholt werden dürfe, da diese Tätigkeit zwecklos sei und nur Kosten verursache. Die Beklagtenseite hätte also direkt eine gerichtliche Deckungsanfrage stellen müssen.

Die Klageseite ist der Ansicht, der ██████████ stehe gegen die Beklagte wegen pflichtwidriger Mandatsführung und Falschberatung vor Vornahme einer erkennbar aussichtslosen außergerichtlichen Aufforderung der Gegenseite des Vorprozesses ein Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S.1 VVG zu.

Zu den Beratungspflichten der Beklagten gehöre auch die Aufklärung, dass der Versicherungsnehmer eine aussichtslose außergerichtliche Aufforderung der seinerzeitigen Gegenseite - wenn dies tatsächlich gewünscht werde - auf eigene Kosten erfolgen müsse. Es greift im Übrigen der Anscheinsbeweis des „beratungsgerechten Verhaltens“.

Auch sei wegen des bereits erteilten unbedingten Klageauftrags die außergerichtliche Tätigkeit eine reine Vorbereitungshandlung, weswegen eine Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG zurück gefordert werden könne.

Die Deckungszusage stehe dem Schaden selbst dann nicht entgegen, wenn der Versicherungsnehmer das Mandat nur unter der Bedingung der Deckungszusage erteile. Die Geltendmachung der vergeblich aufgebrauchten Geschäftsgebühr trotz erteilter Deckungszusage verstoße auch nicht gegen Treu und Glauben. Im Verhältnis zu der Beklagten entfalte die Deckungszusage keine Wirkung. Die Rechtsschutzversicherung sei keine Schadensversicherung zugunsten des vom Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalts. Das Haftungsrisiko könne der Anwalt nicht mit Hinweis auf eine zuvor erteilte Deckungszusage auf den Rechtsschutzversicherer abwälzen.

Eine Deckungszusage mit falscher rechtlicher Würdigung müsste sich die Mandanten nicht als entsprechendes Mitverschulden gemäß §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB zurechnen lassen. Die klagende Rechtsschutzversicherung sei nicht als Erfüllungsgehilfin der Mandanten im Pflichtenkreis

des mit den Beklagten geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages tätig geworden.

Die Klageseite beantragt ,

die Beklagte zu verurteilen, an die [REDACTED]  
[REDACTED] einen Betrag in Höhe von 865,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagtenseite beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenseite behauptet, im Ergebnis zeige die Klägerin nicht auf, dass die vorgerichtliche Rechtsverfolgung aussichtslos gewesen sei. Mithin hätte die Beklagte den ehemaligen Mandanten auch nicht auf eine Aussichtslosigkeit hinzuweisen und von einem solchen Vorgehen abzuraten gehabt. Selbst wenn die Beklagte dem Zeugen den ausdrücklichen Rat erteilt hätte, einen unbedingten Klageauftrag zu erteilen, hätte sich der Zeuge für einen isolierten vorgerichtlichen Auftrag entschieden. Denn zu dem anwaltlichen Rat des unbedingten Klageauftrages hätte auch gehört, dass die dann für das vorgerichtliche Aufforderungsschreiben als Vorbereitungshandlung anfallende Verfahrensgebühr als solche [REDACTED] Deckungszusage noch nicht erfasst wäre und zudem die „Gefahr“ bestünde, dass – etwa durch ein Telefonat mit der Gegenseite – auch bereits eine (ebenfalls nicht gedeckte) Terminsgebühr anfallen könnte. Vor diesem Hintergrund hätte der Zeuge seinen Auftrag bzw. seine Aufträge ausdrücklich so erteilt, wie sie durch die Klägerin nun unter Deckungsschutz.

Von einer unbedingten und für alle aktuellen und künftigen Fälle feststehenden Zahlungsverweigerung des Fahrzeugherstellers sei die Beklagte seinerzeit nicht ausgegangen. Denn allein der Umstand, dass sich **Daimler** bis zum Zeitpunkt der hier gegenständlichen vorgerichtlichen Tätigkeit bisher vorgerichtlich nicht verglichen haben sollte, lasse diesen Schluss für die Zukunft nicht ohne weiteres zu. So gelte insbesondere, dass im Bereich des sog. Abgasskandals streitentscheidende Fragen immer wieder durch den BGH und auch EuGH hätten entschieden werden müssen, also eine stets dynamische Rechtsprechungsentwicklung gegeben gewesen sei. Auch vor diesem Hintergrund könne schlichtweg niemand vorhergesehen haben, ob, wann und aus welchen Gründen dies oder auch andere Umstände möglicherweise doch zu einer Regulierungsbereitschaft führen könnten.

Es habe der damaligen Vorgehensweise der Klägerin in den sog. Abgasskandalfällen entsprochen [REDACTED] die gerichtliche Deckungszusage erst dann zu erteilen, wenn die vorgerichtliche Tätigkeit (erfolglos) abgeschlossen war. Ohne eine Kostendeckungszusage für die gerichtliche Tätigkeit

durch die Klägerin hätte der Versicherungsnehmer einen gerichtlichen Auftrag nicht erteilt. Dies gelte auch für den hypothetischen Fall, dass die Beklagte den Versicherungsnehmer ausdrücklich darauf hingewiesen hätte, dass der Hersteller sich auf ein vorgerichtliches Schreiben nie einigungs- oder gesprächsbereit zeigen würde. Denn in diesem Fall hätte der Zeuge die Beklagte dennoch zunächst isoliert vorgerichtlich beauftragt, da die Klägerin eine Deckung für ein Klageverfahren davon abhängig gemacht habe, dass eine vorgerichtliche Tätigkeit erfolglos bleibe.

Die Beklagtenseite ist der Ansicht, dass sie, da der ehemalige Mandant kein eigenes Kostenrisiko gehabt habe, ihn in diese Richtung auch nicht habe entsprechend beraten oder aufklären müssen. Darüber hinaus entspreche es bereits der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine Person mit einer eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung (die auch eine Deckungszusage erteilt hat) geneigt sei, höchst risikobehaftete Prozesse zu führen, weil sie selbst schlicht kein Kostenrisiko habe.

Erforderlichkeit und Notwendigkeit der vorgerichtlichen Tätigkeit könne nur dann abgelehnt werden, wenn die Zahlungsunwilligkeit des Prozessgegners sicher feststehe und die vorgerichtliche Tätigkeit auch sonst keine ersichtlichen Vorteile mit sich bringe. Unterstelle man also eine bekannte Zahlungsunwilligkeit zum hier maßgeblichen Zeitpunkt, würde die vorgerichtliche Aufforderung neben der Auslösung des zinsbegründenden Schuldnerverzuges sowie des haftungsverlagernden Gläubigerverzuges (§ 300 BGB) auch das Risiko eines sofortigen Anerkenntnisses nach § 93 ZPO auf null reduziert. Ein solches Vorgehen war also – unabhängig [REDACTED] Zahlungsunwilligkeit – nicht nutzlos, sondern hätte für den ehemaligen Mandanten durchaus Vorteile.

Der Klägerin war mit Blick auf den Inhalt der Deckungsanfrage und die überlassenen Unterlagen bewusst, dass die Angelegenheit (für diesen Moment unterstellt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Scheitern verurteilt gewesen sei. Gleichzeitig habe die Klägerin erkannt, dass sie allein durch die (Nicht-)Erteilung der Deckungszusage über den Fortgang der Angelegenheit entscheiden werde. Der Klägerin daher ein erheblicher (eigenständiger) Einfluss auch über die Entstehung des Kostenschadens zugekommen. Entweder, die Klägerin habe seinerzeit selbst die Auffassung vertreten, dass die vorgerichtliche Tätigkeit nicht aussichtslos bzw. zweckmäßig ist. Dann wäre das jetzige Behaupten des Gegenteils schlicht treuwidrig ("venire contra factum proprium"). Oder aber die Klägerin sei – wie in der Klageschrift dargestellt – schon seinerzeit von einer objektiven Aussichtslosigkeit ausgegangen. Dann sei ihr aber auch bewusst gewesen, dass sie nicht zur Zahlung etwaiger Gebühren verpflichtet gewesen wäre. Unter diesem Aspekt greife § 814 BGB bezüglich der an die Beklagte gezahlten Gebühren, sodass deshalb und gem. § 242 BGB (unzulässiges „dulde und liquidiere“) das Herausverlangen des Gebührenschaadens als treuwidrig einzuordnen sei.

Für den weiteren Parteivortrag wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung in Höhe von 865,37 €.

Die Geltendmachung des Anspruchs durch die Klägerin ist jedenfalls treuwidrig vor dem Hintergrund, [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]  
das Gericht folgt bei dieser Vorgehensweise dem beiderseitigen Parteivortrag, [REDACTED] [REDACTED] die vorgerichtliche Geltendmachung des Anspruchs des Versicherungsnehmers durch die Beklagte als Bedingung deklariert hat, um den erstinstanzlichen Deckungsschutz zu erteilen (teilweise vglb. insoweit auch Urteile des AG München vom 29.04.2025, Az. 173 C 28923/24, vom 20.05.2025, Az. 173 C 28924/24, und vom 17.06.2025, Az. 173 C 28921/24).

1. Die Bedingtheit im rechtlichen Sinne ergibt sich aus folgender Formulierung in der Deckungskorrespondenz der Klägerin:

*„eine gerichtliche Deckung kommt vor Abschluss und Vorlage der vorgerichtlichen Tätigkeit nicht in Betracht. Eine Deckungszusage ist nur in gestufter Folge geschuldet. In Bezug auf ein gerichtliches Verfahren fehlt es bereits an einer Erforderlichkeit. Zudem ist die Prüfung der zunächst ohnehin allenfalls erstinstanzlichen Deckung von den Umständen und von dem Ergebnis der vorgerichtlichen Tätigkeit und deren Vorlage abhängig. Zu prüfen ist hier daher allein eine vorgerichtliche Deckung“.*

Mit dieser Formulierung stellt die Klägerin klar, dass bereits die Prüfung und damit erst recht die Gewährung einer erstinstanzlichen Deckung von dem Ergebnis der vorgerichtlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird, also unter der Bedingung zumindest einer (erfolglosen) vorgerichtlichen rechtsanwaltlichen Zahlungsaufforderung steht. Dass es sich hierbei um eine Bedingung handelt, resultiert auch daraus, dass bereits die Erforderlichkeit des gerichtlichen Verfahrens verneint wird, ohne vorheriges vorgerichtliches Vorgehen und folgerichtig [REDACTED] Klägerin über eine Anfrage auf gerichtlichen Deckungsschutz dann auch gar nicht entschieden wird, sondern lediglich ei-

ne Stellungnahme zur vorgerichtlichen Deckung erfolgt.

Wenn die Klageseite dazu hier im Verfahren ausführt, dass sie mit der Formulierung nur klargestellt hätte, dass die gerichtliche Deckungszusage erst nach Abschluss der außergerichtlichen Tätigkeit erfolgen könne, bleibt aus Sicht des Gerichts insoweit bereits unklar, was der „*Abschluss der außergerichtlichen Tätigkeit*“ dabei denn anderes sein soll als eine Bedingung für die gerichtliche Deckungszusage. Dass es hierbei lediglich um eine bloße zeitliche Aneinanderreihung ohne inhaltliche Verknüpfung ginge, wird durch die verwendeten Formulierungen („*gestufter Folge*“, „*Erforderlichkeit*“, „*von dem Ergebnis ... abhängig*“), welche allesamt nicht nur ein bloße zeitliche, sondern eine inhaltliche Verknüpfung beschreiben, widerlegt.

Wenn die Klägerin vorliegend also ausführt „*Schon gar nicht hat die Klägerin im Deckungsverfahren mitgeteilt, dass es nur dann eine Deckungszusage für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens gegeben kann, wenn zuvor eine außergerichtliche Tätig erfolgt ist*“, kann aus Sicht des Gerichts nur konstatiert werden, dass die Klägerin nach hiesigem Verständnis genau das erklärt hat.

Eine weitere Beweisaufnahme zu diesem Punkt durch die von Beklagtenseite benannten Zeugen bedurfte es nicht, da es um eine bloße Auslegung der [REDACTED] Klägerin verwendeten Formulierung nach dem objektiven Empfängerhorizont geht, die das Gericht - auch mangels erheblicher Gegenargumente der Klageseite - im vorgenannten Sinne vorgenommen hat.

2. Durch diese Bedingung des vorgerichtlichen Tätigwerdenmüssens, die die Klägerin selbst gesetzt hat, begibt sich die Klägerin nun aber in einen unauflöselichen Widerspruch zu ihrer nunmehrigen klageweisen Geltendmachung eines vermeintlichen Rückzahlungsanspruchs wegen der erfolgten und bezahlten vorgerichtlichen Tätigkeit, was nach Treu und Glauben nicht gebilligt werden kann, so dass die Beklagte der Klägerin dies als Einwendung gemäß § 242 BGB entgegenhalten kann.

„*Widersprüchliches Verhalten ist aber dann rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist (BGHZ 32, 273 (279) = NJW 1960, 1522; BGH NJW 1985, 2589 (2590); 1986, 2104 (2107)) [...]. Den Kernbereich dieser Fallgruppe bilden die klassischen Fälle des venire contra factum proprium*“ (BeckOK BGB/Sutschet, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 242 Rn. 111, beck-online).

Das ist vorliegend der Fall: dadurch dass die Deckungszusage für das gerichtliche Vorgehen [REDACTED] [REDACTED] Klägerin ([REDACTED]), das ein vorheriges außergerichtliches Vorgehen stattfindet, kann sie in Anbetracht dessen, dass ein vorgerichtliches Vorgehen durchgeführt und im Anschluss auch tatsächlich für ein gerichtliches Vorgehen eine

Deckungszusage erteilt worden ist, nun aus Billigkeitsgründen nicht die vorgerichtlichen Gebühren zurückverlangen. Dies gilt insbesondere deswegen, weil sie auf die ursprüngliche kombinierte vorgerichtliche und gerichtliche Deckungsanfrage der Beklagtenseite gerade nicht dahingehend reagiert hat, dass sie mitgeteilt hätte, dass nur entweder das eine oder das andere Vorgehen angefragt werden könne und damit ein erneutes entsprechendes Ermessen der Beklagten bzw. des Versicherungsnehmers wieder eröffnet hätte. Vielmehr sie hat unmittelbar die vorgerichtliche Deckungszusage unter der obengenannten Bedingung (oben Ziff. 1) erteilt und damit einen Vertrauensstatbestand geschaffen dahingehend, dass das vorgerichtliche Vorgehen obligatorisch ist und eine Rückzahlung der vorgerichtlichen Anwaltskosten damit keinesfalls zu erwarten sein würde.

3. Dem steht auch nicht entgegen, dass die vorliegende Einwendung nur der Klägerin gegenüber besteht, mangels Zurechnungsnorm nicht aber dem ursprünglichen Versicherungsnehmer hätte entgegenhalten werden können. *„Darüber hinaus kann der Schuldner die Einwendungen aus § 242 im Verhältnis zum Zessionar geltend machen, die auch dann bestehen können, wenn sie gegenüber dem Zedenten nicht existierten“* (BeckOGK/Kähler, 1.6.2025, BGB § 242 Rn. 617, beck-online).

II. Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

III. Kosten: §§ 91, 344 ZPO.

IV. Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

V. Streitwert: § 3 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit **Er**satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- **verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.**

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Hohlstein  
Richter am Amtsgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 07.08.2025

gez.  
Vocklinger, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 08.08.2025

Vocklinger, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte